

Wahlbekanntmachung

1. Am **Sonntag, den 06.11.2022** findet die

Bürgermeisterwahl der Hansestadt Salzwedel statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.10.2022 bis 16.10.2022 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1 = Bürgercenter der Hansestadt Salzwedel, Raum Brietz, Am Schulwall 1 in 29410 Hansestadt Salzwedel

Briefwahlvorstand 2 = Kulturhaus Salzwedel, Seminarraum 10, Vor dem Neuperver Tor 10, 29410 Hansestadt Salzwedel

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

4. Jeder Wahlberechtigte erhält nur eine Wahlbenachrichtigung. Diese ist für die Haupt- und eine etwaige Stichwahl zu verwenden. Aus diesem Grund wird die Wahlbenachrichtigung nicht im Wahlraum einbehalten, sondern verbleibt beim Wähler.

5. Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und nach § 20 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für die erste Wahl (Hauptwahl) einen Wahlschein erhalten haben und Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Gemeinde oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Hansestadt Salzwedel abgegeben werden.

Für die Briefwahl wird dem Wahlberechtigten ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 4 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) auf der Rückseite des Wahlscheines zur Verfügung gestellt.

7. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Diese werden im Wahllokal bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte erhält am Wahltag im zuständigen Wahllokal jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl der Hansestadt Salzwedel.

8. Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die zugelassenen Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl.

Jeder Wähler hat nur eine Stimme.

Bei der Stimmabgabe ist zu beachten, dass auf dem Stimmzettel der Name des Bewerbers, dem der Wähler seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei gekennzeichnet werden muss.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 32 Absatz 3 des KWO LSA).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Urne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Salzwedel, den 20.10.2022

Die Gemeindewahlleiterin

